

SATZUNG

des Alte- Leine- Verbandes in Ahlden (Aller) im Landkreis Heidekreis

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Alte- Leine- Verband. Er hat seinen Sitz in Ahlden (Aller) im Landkreis Heidekreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) i. V. mit § 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz/Nds.AGWVG vom 06.06.1994.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
(§§1, 3, 6 WVG, § 7 NDG)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Ausbau einschließlich naturnahe Umgestaltung von Gewässern, Bau von Anlagen in und an Gewässern sowie die Erhaltung der Deiche,
- (2) Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern,
- (3) Grundstücke, Gebäude und Anlagen vor Hochwasser zu schützen, einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- (4) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- (5) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- (6) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.

(§ 2 WVG, §§ 5, 27 NDG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(§ 4 WVG, §§ 6, 9 NDG)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung und zur Erhaltung der Deiche hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

1. dem Verzeichnis der Gewässer mit den Namen und den Längen der Gewässer und den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen,
 2. der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 mit Eintragung der Deiche und der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung der Deiche, Gewässer und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
1. Dem Entwurf für Meliorationen im Wasserverband Nienhagen-Suderbruch des Ing. Heinz Brinkmann, Celle, vom 15.03.1958,
 2. Der I. Entwurfsergänzung zu Nr. 1 des Landkreises Soltau-Fallingbostal vom 10.04.1964,
 3. dem Allerplan, Teilgebiet Eilte- Norddrebber des Landkreises Fallingbostal vom 10.04.1968
 4. den Nachtragsentwurf zu Nr. 3 des Landkreises Fallingbostal vom 15.11.1974
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
(§ 5 Abs. 3 WVG, § 19 NDG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, dass Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 33 ff WVG)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche nicht beeinträchtigt wird. Der Deich und das Deichvorland sind mindestens einmal im Jahr zum Ende der Vegetationsperiode zu mähen und von Baum- und Strauchbewuchs und Abflusshindernissen freizuhalten. Althölzer und besonders geschützte Biotope sind hiervon ausgenommen.
- (2) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m von der oberen Uferkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht übersteigen. In Querzäunen ist am Gewässer eine 5,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Die Unterhaltungspflicht dieser Anlagen liegt bei den Grundstückseigentümern bez. Wegebausträgern. Für Grundstücksüberfahrten über Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungspflichtig.
- (3) Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Uferkante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.

- (4) Bäume und Sträucher dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Metern vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht angepflanzt werden (Räumstreifen). Dies gilt auch für bebaute Ortslagen. Ausgenommen ist eine Anpflanzung durch den Verband, soweit dadurch die Unterhaltung des Gewässers erleichtert wird. Die Gewässeranlieger haben eine Anpflanzung aus Unterhaltungsgründen zu dulden.
- (5) Als Viehtränken sind nur selbsttätige oder mechanische Weidetränken zulässig, diese müssen so verlegt werden, dass sie den Abfluss auch durch das Auffangen von Treibgut nicht behindern. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist verboten.
- (6) Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine vier Meter breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
- (7) Sommerdeiche dürfen nur als Grünland genutzt werden; dies gilt auch für das Deichvorland und einen 5,00 m breiten Geländestreifen Binnendeichs. Bei Winterdeichen darf Außendeichs ein 3,00 m breiter und Binnendeichs ein 5,00 m breiter Streifen nur als Grünland genutzt werden; soweit vor den Winterdeichen keine Sommerdeiche liegen, darf das Deichvorland nur als Grünland genutzt werden.
- (8) Sommerdeiche dürfen keine Längszäune erhalten, bei Querzäunen ist eine Vorrichtung zum Durchgehen oder Übersteigen zu schaffen. Die Winterdeiche dürfen nur an den Überfahrten Querzäune erhalten und sind beiderseits in mindestens 1,00 m Abstand vom Deichfuß einzuzäunen.
- (9) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Beweidung ihrer Deichflächen im Sinne der Deicherhaltung durchzuführen. Das gilt auch für Viehtrift. Einfriedigungen müssen mindestens 1,00 m vom Deichfuß entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden.
- (10) Für natürliche Bodenerhebungen, die die Aufgaben der Deiche erfüllen, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (11) Jeder Flächeneigentümer ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen bzw. Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens bis zum Einsetzen der Vegetationsperiode.
- (12) Ausnahme von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(§ 33 WVG, § 14 NDG, § 38 WHG)

§7

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Deiche sind mindestens einmal im Jahr zu schauen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein

(§§ 44, 45 WVG; § 18 NDG)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(§ 45 WVG)

§9

Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Vorstand und eine Ausschuss.

(§ 46 WVG)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik mit einfacher Mehrheit der Anwesenden,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes mit zwei Drittel Mehrheit,
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
12. Wahl von zwei verbandsinternen Kassenprüfern,
13. Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass von Beiträgen.

(§§ 47 WVG)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Zu wählen sind je ein Ausschussmitglied für die Gemarkungen: Eilte, Ahlden, Hodenhagen, Büchten, Eickeloh/ Hademstorf, Grethem/ ehem. Enklave Eickeloh, Gilten, Bothmer, Norddrebber/Stöckendrebber, Nienhagen und Suderbruch. Diese Mitglieder des Ausschusses werden von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Hinzu kommt ein Ausschussmitglied für die staatliche Forstverwaltung, das von dieser zu benennen ist.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Eine geheime Wahl findet damit nicht statt.
- (6) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Jeder Ausschuss ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorstandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die Meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(§§ 48, 49 WVG)

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Vorstandmitglieder nehmen in beratender Funktion an der Ausschussversammlung teil und sind zu jeder Sitzung einzuladen.

(§§ 48, 50 WVG)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser erneuten Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften gemäß § 10 Absatz 2 und 3.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gemäß § 11 Absatz 10 zu fertigen.

(§§ 48, 53 WVG)

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Male im Jahre 2019.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 ein Nachfolger gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(§ 52 WVG)

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§ 53 WVG)

§ 17

Amtszeit

- (1) Der Vorstandes wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Male im Jahre 2019.
 - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 16 gewählt werden. Ansonsten rückt der gewählte Stellvertreter bis zur Neuwahl nach.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (§ 53 WVG)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
- die Aufstellung des Rechnungsergebnisses,
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 3.000,00 Euro.

(§§ 23, 24, 54 WVG)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (4) Bei Bedarf können die Mitglieder des Verbandsausschusses in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift gem. § 11 Absatz 10 zu fertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und dem Ausschuss vorzulegen.

(§ 56 WVG)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig ordnungsgemäß geladen wurden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung

desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(§ 56 WVG, § 90 VwVfG)

§ 21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Ausschussversammlung durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(§ 51 WVG)

§ 22

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen. Dieser führt eigenverantwortlich die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung aus.
- (3) Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

(§57 WVG)

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich. Außergerichtlich vertritt der Verbandsvorsteher den Verband allein. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 25

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds. AGWVG §2)

§ 26

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG, § 106ff LHO)

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(§ 65 WVG, § 37 LHO)

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zwei Rechnungsprüfern, die der Verbandsausschuss aus seiner Mitte wählt, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Die Kassenprüfer berichten dem Vorstand und dem Ausschuss mündlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstand gibt die Jahresrechnung und den Bericht der internen Kassenprüfer an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle ab.

(§ 65 WVG, § 109 teilw. LHO)

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§ 28 ff WVG)

§ 32

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

Für die in § 2 genannten Aufgaben und die Verwaltungskosten im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücken nach einzelnen Beitragsklassen und einzelnen Vorteilsklassen:

- (2) Die Einteilung in die einzelnen Klassen erfolgt durch die Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden. Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung der Beitragslast statt.
- (3) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen

ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

- (4) Die Beitragslast für die Entwässerung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke und Grundstücksteile,
- (5) Die Beitragslast für die Verbandsanlagen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (6) Mindestbeitrag- Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten vom Ausschuss festgesetzt.
- (7) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen nach § 2 Abs. 4 der Satzung, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten.

(§ 30 WVG)

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§ 26 WVG)

§ 34

Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom 6. Tage der Fälligkeit an zu zahlen. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Über eine Niederschlagung oder Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Ausschuss.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG, § 240 AO)

§ 35

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem für die Beitragshebung geltenden Maßstab.

(WVG § 32)

§ 36

Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest.
- (3) Bei Hochwasser genügt zur Heranziehung zu Sachbeiträgen bei Gefahr im Verzuge die mündliche Anordnung eines Vorstandsmitgliedes.

(§ 28 WVG)

§ 37

Rechtsbehelfe

Der Beitragsbescheid (§ 34) sowie Ordnungsmaßnahmen (§ 39), die Verfügung von Zwangsgeldern (§ 39) und ggf. andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die Angaben über die Rechtsmittelfrist und die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, enthält. Die Rechtsbehelfe richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(WVG §§ 24, 75, VwGO§ 58)

§ 38

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(WVG § 68, VVwVG) §§ 1ff, 70 Nds

§ 39

Zwangsmittel

- (1) Soweit Verbandsmitglieder oder Nutzungsberechtigte Anordnungen nach § 6 der Verbandssatzung nicht befolgen, kann der Verband sie mit Zwangsmitteln durchsetzen
- (2) Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen. Der betroffenen Person ist in der Androhung eine angemessene Frist zu setzen. Von der Androhung der Ersatzvornahme kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.
- (3) Rückständige Verbandsbeiträge können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges beigetrieben werden.
- (4) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen bzw. gem. § 1 Abs. 1 Nds.

VwVfG das VwVfG des Bundes i. V. m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 68 WVG, § 67 NGefAG)

§ 40

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen in der Walsroder Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Die Bekanntmachung der Verbandsschau erfolgt in der ortsüblichen Weise bei den jeweiligen Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke gehören.

(§ 67 WVG)

§ 41

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
 - (2) Der Ehrenamtliche Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
 - (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitsverpflichtungen unberührt.
- (§ 27 WVG, § 84 VwVfG)

§ 44

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 16. Dezember 1996 außer Kraft.

Suderbruch, den 16.03.2017

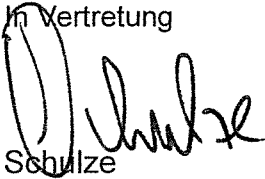
gez.

Arnold Duensing

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den
Landkreis Heidekreis
Der Landrat
in Vertretung



Schulze
Erster Kreisrat